

Internationale Unternehmensbesteuerung

Deutsche Investitionen im Ausland. Ausländische Investitionen im Inland

Bearbeitet von

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs, Prof. Dr. Dieter Endres, Prof. Dr. Christoph Spengel, Prof. Dr. Andreas Oestreicher, Prof. Dr. Andreas Schumacher, Hannah Nusser, Dr. Pia Dorfmüller, Dr. Barbara Zuber

8. Auflage 2016. Buch. Rund 1650 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 67941 4

Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Steuern > Internationales Steuerrecht](#)

[Zu Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de, featuring the word "beck" in a black sans-serif font, "shop" in a larger red sans-serif font, and ".de" in a smaller black sans-serif font. Above "shop", there are two red circles of varying sizes. Below "shop" is the text "DIE FACHBUCHHANDLUNG" in a smaller black sans-serif font.

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

den Ländern mit **Shareholder-relief-Verfahren** gelten für Dividenden Sondervorschriften hinsichtlich des Steuersatzes oder der Bemessungsgrundlage. Mehrheitlich ist ein im Vergleich zu den übrigen Einkünften ermäßiger Steuersatz auf Dividenden vorgesehen (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland bei Anwendung der Abgeltungsteuer, Großbritannien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Slowenien, Spanien und Zypern), wobei dieser regelmäßig Abgeltungswirkung entfaltet. In Großbritannien wird der Einkommensteuersatz für geringe Dividendeneinkünfte weiter auf 10% ermäßigt. Da die Dividendeneinkünfte dort mit einer fiktiven, d. h. nicht erstattungsfähigen Steuergutschrift in gleicher Höhe verbunden sind, ist in diesem Fall keine Einkommensteuer zu entrichten.²⁷

Tabelle 5: Belastung ausgeschütteter Gewinne mit Einkommen- und Körperschaftsteuer in der EU (Stand: 31.12.2014)

Körperschaftsteuersystem	KSt-Satz (%) ^{a)}	Anrechnungsquote in % der		ESt-Spitzensatz (%) ^{b)}	Belastung ausgeschütteter Gewinne mit KSt und ESt (%)		
		Dividende	KSt		Allgemein ^{b)}	Dividende	Maximal
Ungemilderte Doppelbesteuerung: Klassisches System							
– CZ	19,00	0,00	0,00	15,00	15,00	31,15	51,40
– HU	19,00	0,00	0,00	16,00	16,00	31,96	51,40
– IE	12,50	0,00	0,00	41,00	41,00	48,38	47,50
– LT	15,00	0,00	0,00	15,00	15,00	27,75	49,00
– RO	16,00	0,00	0,00	16,00	16,00	29,44	49,60

Milderung der Doppelbesteuerung: Shareholder-relief-Verfahren

– AT	25,00	0,00	0,00	50,00	25,00	43,75	55,00
– BE	33,00	0,00	0,00	50,00	25,00	49,75	59,80
– BG	10,00	0,00	0,00	15,00	5,00	14,50	46,00
– CY	12,50	0,00	0,00	35,00	17,00	27,38	47,50
– DE ^{d)}	15,00	0,00	0,00	45,00	25,00	36,25	49,00
– DK	24,50	0,00	0,00	47,98	42,00	56,21	54,70
– ES	30,00	0,00	0,00	52,00	19,00	43,30	58,00
– FI ^{e)}	20,00	0,00	0,00	32,00	27,20	41,76	47,20
– FR ^{f)}	33,33	0,00	0,00	45,00	27,00	51,33	49,33
– GR	26,00	0,00	0,00	42,00	10,00	33,40	55,60
– HR	20,00	0,00	0,00	40,00	12,00	29,60	52,00
– IT ^{g)}	27,50	0,00	0,00	43,00	21,38	43,00	41,92
– LU ^{h)}	21,00	0,00	0,00	40,00	20,00	36,80	36,80
– LV	15,00	0,00	0,00	24,00	10,00	23,50	49,00
– NL ⁱ⁾	25,00	0,00	0,00	52,00	25,00	43,75	55,00
– PL	19,00	0,00	0,00	32,00	19,00	34,39	51,40
– PT ^{j)}	23,00	0,00	0,00	48,00	28,00	44,56	38,40
– SE	22,00	0,00	0,00	57,00	30,00	45,40	53,20
– SL	17,00	0,00	0,00	50,00	25,00	37,75	50,2
– UK	21,00	11,11	41,80	45,00	37,50	45,14	47,33

²⁷ Vgl. Gammie, M., IBFD-Bulletin 1998, S. 438; Messere, K. C., ET 2000, S. 532.

Körperschaftsteuersystem	KSt-Satz (%) ^{a)}	Anrechnungsquote in % der		ESt-Spitzensatz (%)		Belastung ausgeschütteter Gewinne mit KSt und ESt (%)	
		Dividende	KSt	Allgemein ^{b)}	Dividende	Maximal	ESt 40 % ^{c)}
Vermeidung der Doppelbesteuerung: Vollanrechnungssystem							
- MT	35,00	53,85	100,00	35,00	35,00	35,00	40,00
Freistellung von Dividenden							
- EE	21,00	0,00	0,00	21,00	0,00	21,00	21,00
- SK	22,00	0,00	0,00	25,00	0,00	22,00	22,00

- a) Ohne Zuschläge, lokale Steuern und Sondersteuerzusätze. Vgl. Tabelle 4.
 b) Auf gewerbliche Einkünfte. Vgl. Tabelle 4.
 c) Aus Vergleichsgründen.
 d) Abgeltungsteuer 25%.
 e) 15% der Dividende gelisteter Kapitalgesellschaften sind steuerfrei; der Steuersatz von 32% wurde deshalb entsprechend angepasst.
 f) 40% der Dividende sind steuerfrei. Der Steuersatz wurde entsprechend reduziert.
 g) Im Falle einer wesentlichen Beteiligung werden 50,28% der Dividende von der Einkommensteuer befreit. Der Steuersatz wurde entsprechend reduziert.
 h) Es werden 50% der Dividende von der Einkommensteuer befreit. Der Steuersatz wurde entsprechend reduziert.
 i) Nur bei wesentlicher Beteiligung (≥ 5%). Ansonsten wird eine Steuer auf eine fiktive Rendite erhoben.
 j) Auf Antrag ist auch eine Veranlagung mit einer 50%igen Steuerbefreiung der Dividende möglich.

Die zweite Variante des Shareholder-relief-Verfahrens findet sich in Finnland, Frankreich, Italien und Luxemburg sowie auf Antrag in Portugal. Dabei beziehen Frankreich 60%, Italien etwas über 50% sowie Luxemburg und Portugal 50% der Dividenden in die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage ein (**Teil- bzw. Halbeinkünfteverfahren**). In Deutschland ist bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen zwingend das Teileinkünfteverfahren anzuwenden, bei dem 60% der Dividende dem regulären Einkommensteuersatz unterliegen. Werden die Anteile im Privatvermögen gehalten, kann anstatt der Anwendung der Abgeltungsteuer für das Teileinkünfteverfahren optiert werden, falls der Anteilseigner zu mindestens 25% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Ist der Anteilseigner beruflich für die Kapitalgesellschaft tätig, reicht eine Mindestbeteiligungsquote von 1% aus (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).²⁸ Bei einer Anknüpfung des Shareholder-relief-Verfahrens an die Bemessungsgrundlage ist die Anwendung eines einheitlichen, progressiven Einkommensteuersatzes auf sämtliche Einkünfte sichergestellt. Schließlich sind ausgeschüttete Gewinne im **Dividendenfreistellungsverfahren** (Estland und Slowakische Republik) ausschließlich mit Körperschaftsteuer belastet.

Die Ausgestaltung des Körperschaftsteuersystems beeinflusst somit die Belastung ausgeschütteter Gewinne. Diese werden prinzipiell nur in einem **Vollanrechnungssystem** mit dem allgemeinen persönlichen Einkommensteuersatz des Gesellschafters belastet. Im klassischen System sowie im Teilanrechnungssystem liegt die Belastung ausgeschütteter Gewinne mit Einkommen- und Körperschaftsteuer dagegen stets über dem persönlichen

²⁸ Vgl. Jacobs, O. H., Rechtsform, 2015, S. 182.

Einkommensteuersatz, da die auf der Dividende lastende Körperschaftsteuer entweder vollständig (**klassisches System**) oder teilweise (**Teilanrechnungssystem**) definitiv wird. Im Vergleich zum Teilanrechnungssystem bedienen sich **Shareholder-relief-Verfahren** weitaus pauschalerer Maßnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Da zwischen der Vorbelastung der Dividende mit Körperschaftsteuer und ihrer einkommensteuerlichen Entlastung kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, ist die Gesamtbelaistung verglichen mit den übrigen Einkünften unbestimmt.²⁹ Während bei niedrigen persönlichen Einkommensteuersätzen die Definitivbelastung mit Körperschaftsteuer durchschlägt, wird diese Definitivbelastung mit steigendem Grenzeinkommensteuersatz immer stärker kompensiert. Dabei kann die einkommensteuerliche Entlastung der Dividenden auch über der körperschaftsteuerlichen Vorbelastung liegen. Je nach Verhältnis von tariflichem Einkommen- und Körperschaftsteuersatz sowie der vorgesehenen Vergünstigung für Dividenden liegt deren gesamte Tarifbelastung somit über oder unter dem persönlichen Einkommensteuersatz. Eine Gleichbelastung wird nur zufällig für einen bestimmten Einzelfall erreicht, womit eine allgemeine und progressive Einkommensbesteuerung nicht möglich ist.³⁰ Die Ergebnisse in Tabelle 5 zeigen, dass derzeit nur in Belgien, Bulgarien, Italien, Lettland und Großbritannien die Gesamtbelaistung ausgeschütteter Gewinne einer Kapitalgesellschaft mit dem Grenzsteuersatz der Einkommensteuer annähernd übereinstimmt. Mehrheitlich ergeben sich geringere Gesamtbelaistungen.

Die Regelungen zur Besteuerung von Dividenden auf Gesellschaftsebene gelten mit Ausnahme von Deutschland (s.o. hinsichtlich der Option zum Teileinkünfteverfahren), Italien und den Niederlanden unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote an der Kapitalgesellschaft. In Italien unterliegen Dividenden bei Anteilseignern mit unwesentlicher Beteiligung (Beteiligungsquote < 5%) anstelle der anteiligen Befreiung einer Abgeltungsteuer von 12,5%. In den Niederlanden gilt das Shareholder-relief-Verfahren nur für wesentlich beteiligte Anteilseigner (Beteiligungsquote ≥ 5%). Bei Anteilseignern mit geringeren Beteiligungsquoten wird auf Dividenden keine Einkommensteuer erhoben. Stattdessen werden unabhängig vom tatsächlichen Zufluss im Rahmen des sog. Boxensystems 4% des durchschnittlichen Nettovermögens – ermittelt nach dem Verkehrswert der Gesellschaftsanteile – als fiktive Rendite einem Steuersatz von 30% unterworfen. Dies entspricht einer effektiven Besteuerung des Vermögens i.H.v. 1,2% (30% von 4%) und de facto einer Steuerbefreiung von Erträgen, die über den Sollertrag von 4% hinausgehen.³¹

Im zwischenstaatlichen Vergleich wird die Körperschaftsteuer somit nur in Ausnahmefällen vollständig in die Einkommensteuer integriert. Dies führt unmittelbar zu Verzerrungen von Finanzierungsentscheidungen einer Kapitalgesellschaft, da in Fällen unvollständiger Integration der Körperschaftsteuer

²⁹ Vgl. Harris, P.A., Taxation, 1996, S. 67; Bareis, P., StuW 2000, S. 133.

³⁰ Vgl. Herrmann, C./Heuer, G./Raupach, A., Einkommensteuergesetz, Einf. KSt, Anm. 156.

³¹ Vgl. zu einer ökonomischen Analyse des niederländischen Systems Cnossen, S./Bovenberg, L., ITPF 2001, S. 471 ff.

die Fremdkapitalfinanzierung als Finanzierungsalternative attraktiver ist als die Eigenkapitalfinanzierung.³²

Tabelle 6: Abgeltungsteuer auf Zinserträge in der EU (Stand: 31.12.2014)

Land	ESt-Spitzensatz (%)	Abgeltungssatz auf Zinsen (%)
Belgien	50,00	15,00/25,00
Deutschland	45,00	25,00
Finnland	32,00 ^{a)}	30,00
Griechenland	42,00	15,00
Irland	41,00	41,00
Italien	43,00	26,00
Kroatien	40,00	12,00
Litauen	15,00	15,00
Luxemburg	40,00	10,00
Malta	35,00	15,00
Österreich	50,00	25,00
Polen	32,00	19,00
Portugal	48,00	28,00
Rumänien	16,00	16,00
Slowenien	50,00	25,00
Spanien	52,00	19,00
Tschechische Republik	15,00	15,00
Ungarn	16,00	16,00
Zypern	35,00	30,00

a) Kapitaleinkommen über 40 000 €

Eine weitere Ursache für die Begünstigung der Fremdfinanzierung stellen niedrige Steuersätze auf **Zinsen** dar. Lediglich neun Mitgliedstaaten beziehen Zinsen grundsätzlich in die allgemeine einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage ein. Mehrheitlich unterliegen Zinsen dagegen einer definitiven **Abgeltungsteuer**. Die Niederlande haben auch bei der Besteuerung von Zinsen nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner einen Sonderweg eingeschlagen, indem ebenso wie bei der Eigenfinanzierung keine Einkommensteuer, sondern eine Sollertragsteuer von 1,2% des Nettogeldvermögens erhoben wird.³³ Tabelle 6 zeigt die Abgeltungsteuern im Überblick, deren Ausgestaltung im Detail sehr unterschiedlich sein kann.³⁴ Die Differenzen zum Spitzensatz der Einkommensteuer sind zum Teil beträchtlich; in Belgien, Griechenland, Österreich und Spanien unterschreitet die Abgeltungsteuer sogar den Eingangssatz der Einkommensteuer. Darüber hinaus sind in Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen, Rumänien und Ungarn bestimmte Zinserträge vollständig von der Einkom-

³² Hinzu kommen große Unterschiede im Bereich der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne – so auch bei der Behandlung von Anteilsveräußerungen – woraus zusätzliche Verzerrungen von Finanzierungsentscheidungen resultieren können. Zu einem internationalen Vergleich siehe Spengel, C., Einkommen, 2006, S. G7.

³³ Vgl. Kouallik, A., IStR 2000, S. 302. Zinserträge wesentlich beteiligter Anteilseigner unterliegen dagegen der progressiven Einkommensteuer. Vgl. Meussen, G. T.K., ET 2000, S. 494.

³⁴ Vgl. Müller, K., Gerechtigkeit, 2001, S. 146 ff.

mensteuer befreit. Um Nachteile aus der Anwendung der definitiven Abgeltungsteuer auszuschließen, können Zinsen in Belgien, Malta, Österreich und Portugal optional dem normalen Einkommensteuertarif unterworfen werden, in Deutschland ist hierfür die Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) vorgesehen. Die Gründe für die Anwendung dieser Abgeltungsteuern sind vielschichtig. In Betracht kommen wirtschaftspolitische Motive wie allgemeine Finanzmarkt- oder Sparförderung,³⁵ Maßnahmen zur Verbesserung einer effizienten Durchsetzung der Steuererhebung³⁶ oder – was mehrheitlich der Fall ist – Elemente einer schedularen Einkommensbesteuerung als Reaktion auf den verschärften Steuerwettbewerb im Zuge zunehmender internationaler Kapitalmobilität.

3. Besteuerungswirkungen bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit

Für die Beurteilung der steuerlichen Wettbewerbsverhältnisse im Binnenmarkt ist die Besteuerung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der relevanteren Sachverhalt. Nachfolgend wird deshalb die Besteuerung ausgeschütteter Gewinne untersucht, falls Investitionen nicht in einer inländischen, sondern in einer ausländischen Tochtergesellschaft durchgeführt werden.

Im internationalen Bereich wirken **Anrechnungssysteme** je nach Perspektive in doppelter Hinsicht isolationistisch:³⁷ Einerseits kann ein inländischer Anteilseigner die Körperschaftsteuer, die auf Gewinnausschüttungen einer ausländischen Gesellschaft lastet, nicht auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen. Andererseits erhalten ausländische Anteilseigner im Inland im Gegensatz zu inländischen Anteilseignern keinen Anspruch auf Anrechnung der inländischen Körperschaftsteuer. Bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit wird die auf ausländischen Dividenden lastende Körperschaftsteuer somit definitiv und es kommt wie im klassischen System zu Doppelbesteuerungen. Die isolationistische Wirkung von Anrechnungssystemen beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts.³⁸ Sie lässt sich zwar grundsätzlich durch eine sog. Anrechnung über die Grenze bzw. die Gewährung grenzüberschreitender Körperschaftsteuergutschriften³⁹ beseitigen. In Betracht kommen die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer im Wohnsitzstaat des Anteilseigners sowie die Gewährung eines Anrechnungsanspruchs für ausländische Anteilseigner durch den Ansässigkeitsstaat der Kapitalgesellschaft. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen jedoch, dass die grenzüberschreitende Ausweitung von Anrechnungssystemen unüberwindbaren faktischen und fiskalpolitischen Hindernissen ausgesetzt ist: Erstens reduzieren sich die Möglichkeiten zur Gewährung grenzüberschreitender Körperschaftsteuergutschriften in dem Maße, in dem körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren abgeschafft werden. Andernfalls, d.h. bei Gewährung solcher Gutschriften an Anteilseigner in Nichtanrechnungs ländern, kommt es

³⁵ Vgl. Fleißig, E., Zinsbesteuerung, 2000, S. 127f.

³⁶ Vgl. Steichen, A., Besteuerung, 1999, S. 254.

³⁷ Vgl. Raupach, A., DStJG 1997, S. 48ff.

³⁸ Vgl. Rädler, A.J., StuW 1996, S. 254.

³⁹ Vgl. Treisch, C., Unternehmensbesteuerung, 2004, S. 145f.; 150ff.

zu einer einseitigen Minderung des nationalen Steueraufkommens.⁴⁰ Zweitens zeigt sich mit Blick auf das zwischen 1994 und 1998 in Großbritannien praktizierte foreign income dividend (FID) scheme, dass auf das jeweilige nationale Körperschaftsteuersystem bezüglich Anrechnungsquote und -technik exakt zugeschnittene grenzüberschreitende Anrechnungsmechanismen nicht praktikabel und administrierbar sind.⁴¹ Drittens sind grenzüberschreitende Körperschaftsteuergutschriften im Zuge zunehmender internationaler Kapitalmobilität und -verflechtungen fiskalisch schlachtweg nicht tragbar. Dies erklärt auch, warum in der Vergangenheit kein Land sein Anrechnungssystem unilaterale über die Grenzen geöffnet hat.⁴²

Die wesentlichen Vorteile des klassischen Systems und der Shareholder-relief-Verfahren liegen neben ihrer einfachen Administrierbarkeit in der formellen Gleichbehandlung in- und ausländischer Dividenden.⁴³ Dies macht beide Körperschaftsteuersysteme für die Besteuerung grenzüberschreitender Investitionen attraktiv. Bei Shareholder-relief-Verfahren setzt dies allerdings die Ausweitung der für Inlandssachverhalte gewährten Entlastungsmaßnahmen auf ausländische Dividenden voraus. In materieller Hinsicht verbleiben freilich so lange in Doppel- oder Minderbesteuerungen resultierende Ungleichbehandlungen zwischen in- und ausländischen Dividenden bestehen, wie sich die nationalen Körperschaftsteuersätze unterscheiden.

Im **Dividendenfreistellungsverfahren** wird ebenfalls nicht zwischen in- und ausländischen Dividenden differenziert. Obschon auch hier formal eine Gleichbehandlung von In- und Auslandssachverhalten hergestellt wird, führen die beträchtlichen Unterschiede zwischen den nationalen Körperschaftsteuersätzen im Binnenmarkt zu beachtlichen standortabhängigen Belastungsunterschieden.

4. Ergebnis und Trends in der Entwicklung der Körperschaftsteuersysteme

In den Mitgliedstaaten der EU wird das Nebeneinander von Einkommen- und Körperschaftsteuer bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern im Rahmen verschiedener Körperschaftsteuersysteme konzeptionell unterschiedlich gehandhabt. Das **klassische System** ist im internationalen Bereich neutral. Denn inländische und ausländische Gewinne werden, wenn von einem Steuergefälle zwischen In- und Ausland abgesehen wird, gleich, allerdings auch doppelt besteuert. Die infolge der ungemilderten Doppelbesteuerung von Dividenden im **Inland** ausgelösten Beeinträchtigungen von Rechtsform-, Finanzierungs- und Gewinnverwendungsentscheidungen führen jedoch zu erheblichen **Wettbewerbsverzerrungen**. Als zukunftsweisendes Modell für Europa ist das klassische System deshalb abzu-

⁴⁰ Vgl. zu bilateralen Anrechnungsmodellen in der Vergangenheit Kessler, W., IStR 1995, S. 407.

⁴¹ Vgl. zu Einzelheiten Kessler, W., IStR 1994, S. 530ff.; Jacobs, O. H./Spengel, C., Beteiligungserträge, 1997, S. 123ff.

⁴² Vgl. zu entsprechenden Überlegungen in Deutschland Cattelaens, H., StuW 1993, S. 254ff.; Zeitler, F.-C./Krebs, H.-J., DB 1993, S. 1051ff.

⁴³ Vgl. Rädler, A.J., Kapitalmarkt, 1993, S. 688; Knobbe-Keuk, B., Körperschaftsteuer-anrechnungsverfahren, 1994, S. 358.

lehnen. Außerdem widerspricht es auch den tatsächlichen Gegebenheiten in der EU, da das klassische System nur in fünf Mitgliedstaaten angewandt wird.

Eine systematische Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer ist nur in einem Anrechnungsverfahren möglich. Unter Neutralitätsgesichtspunkten weisen **Vollanrechnungssysteme** unbestritten die größten Vorteile auf.⁴⁴ Denn ein Volleranrechnungssystem beeinflusst weder Rechtsform noch Finanzierungsentscheidungen sowie die Gewinnverwendungspolitik, vorausgesetzt, dass Körperschaftsteuer- und Einkommensteuersatz übereinstimmen. Allerdings verwirklichen Anrechnungssysteme die Neutralitätsziele grundsätzlich nur im nationalen, nicht jedoch im internationalen Bereich. Eine Integration ausländischer Körperschaftsteuer in die inländische Einkommensteuer ist in keinem Mitgliedstaat anzutreffen, weshalb grenzüberschreitende gegenüber nationalen Investitionen benachteiligt werden.

Die mangelnde Neutralität im internationalen Bereich sowie damit verbundene EU-rechtliche Probleme⁴⁵ haben zu einer europaweiten Abkehr vom Anrechnungsverfahren geführt. Anfang der neunziger Jahre des vorherigen Jahrhunderts wurde das innerhalb der EU anzutreffende Spektrum der Körperschaftsteuersysteme noch von (Voll- und Teil-)Anrechnungssystemen dominiert.⁴⁶ Seither ist ein eindeutiger Trend zugunsten von Shareholder-relief-Verfahren festzustellen. So wechselten Deutschland (2001), Finnland (2005), Frankreich (2005) und Italien (2004) vom Volleranrechnungsverfahren, Belgien (1992), Dänemark (1991), Großbritannien (1999), Portugal (2004) und Spanien (2008) jeweils vom Teilanrechnungsverfahren sowie Schweden (1995) von der Dividendenfreistellung zum Shareholder-relief-Verfahren. Luxemburg (1994) und die Niederlande (1997) haben ihr klassisches System zugunsten einer ermäßigten Besteuerung von Dividenden aufgegeben. Entgegen diesem Trend ging Irland (1999) vom Teilanrechnungsverfahren zum klassischen System über.

Die festzustellende Abkehr vom Anrechnungsverfahren ist schließlich auch eng mit den Rückwirkungen der Internationalisierung der Geschäftstätigkeit, der Inanspruchnahme internationaler Kapitalmärkte und der damit verbundenen Internationalisierung der Anteilseignerstruktur multinationaler Unternehmen sowie der Etablierung des Europäischen Binnenmarkts auf die nationalen Steuersysteme verknüpft. In allen o. a. Ländern wurden die mangelnde Europatauglichkeit sowie die hohe Komplexität von Anrechnungsverfahren im Zusammenhang mit der Bewältigung internationaler Kapitalströme als Gründe für die Abschaffung des Anrechnungsverfahrens und die Einführung eines Shareholder-relief-Verfahrens angeführt.⁴⁷

⁴⁴ Vgl. Herzig, N., StuW 1990, S. 30f.; *Wissenschaftlicher Beirat beim BMF*, Unternehmensbesteuerung, 1990, S. 36f.; Jacobs, O. H., Körperschaftsteuersysteme, 1994, S. 222; Krause-Junk, G./Müller, R., Ausschüttungen, 1997, S. 260; Jacobs, O. H., Körperschaftsteuersysteme, 1999, S. 92; Krebühl, H.-H., Anrechnungsverfahren, 1999, S. 149ff.; Spengel, C., DStJG 2013, S. 54.

⁴⁵ Die Versagung einer grenzüberschreitenden Anrechnung verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit. Vgl. EuGH v. 7.9.2004 (Manninen), EuGHE 2004, S. I-7477; EuGH v. 6.3.2007 (Meilicke), EuGHE 2007, S. I-1835.

⁴⁶ Zur Entwicklung vgl. Messere, K. C., Tax Policy, 1993, S. 344ff.; sowie die Übersichten in der 3. (1995), 4. (1999), 5. (2002) und 6. (2007) Auflage dieses Buches.

⁴⁷ Vgl. nur für Deutschland die Begründung zum Entwurf des Steuernungsgesetzes in BT-Drs. 14/2683, S. 93.

Die Abkehr vom Anrechnungsverfahren ist aber auch Ausdruck des Wettbewerbs zur Schaffung attraktiverer Standortbedingungen für internationale Investoren, da mit einer Beseitigung der Anrechnungsverfahren gleichzeitig Steuersatzsenkungen einhergehen.⁴⁸ Während ausländische Investoren in vollem Umfang von den Steuersatzsenkungen profitieren, fällt dieser Vorteil bei inländischen Gesellschaftern infolge des Wegfalls der Körperschaftsteuergutschrift geringer aus, worin ein nicht zu vernachlässigender Mechanismus zur Kompensation der Einnahmeausfälle liegt. Offensichtlich neigt man zu der Auffassung, dass niedrige Unternehmenssteuersätze und Anrechnungsverfahren nicht miteinander zu vereinbaren sind.⁴⁹

Festzuhalten ist, dass sich neben Deutschland die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten mit dem Wechsel zum Shareholder-relief-Verfahren einem internationalen Trend angeschlossen hat. Shareholder-relief-Verfahren sind im internationalen Bereich neutral. Allerdings stehen den positiven Wirkungen im internationalen Bereich deutliche Nachteile im nationalen Bereich gegenüber. Hier kommt es zu einer verstärkten Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung und einer Zementierung der Rechtsformabhängigkeit der Besteuerung.⁵⁰ Die Verzerrungen im nationalen Bereich fallen jedoch geringer aus als im klassischen System. Steuerliche Neutralitätsüberlegungen haben für die Mehrzahl der Mitgliedstaaten der EU offensichtlich eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Denn im Bereich der Dividenden- und Zinsbesteuerung überwiegen mit zunehmender Intensität pragmatische Problemlösungen sowie bewusste Begünstigungen gegenüber anderen Einkunftsarten, die in ihren Wirkungen unscharf sind. In Übereinstimmung mit der Entwicklung auf Ebene der OECD⁵¹ ist innerhalb der EU als unmittelbare Folge des Shareholder-Reliefs ein Trend zur Einführung niedriger Abgeltungsteuern auf Dividenden und Zinsen auszumachen, der die allgemeine Einkommensbesteuerung immer mehr verdrängt. Ist man aus faktischen Erwägungen heraus bereit, die Schedularisierung der Einkommensbesteuerung konsequent und systematisch weiter zu verfolgen, dann könnte in der weiteren Absenkung der Unternehmenssteuerbelastung kombiniert mit entsprechenden Abgeltungsteuern auf Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne ein Weg zu einer verbesserten Neutralität der nationalen Unternehmensbesteuerung liegen, die gleichzeitig unter dem Gesichtspunkt des internationalen Steuerwettbewerbs attraktiv ist. Dies entspricht dem Konzept einer dualen Einkommensteuer.⁵² Vordergründig ließe sich nationale Besteuerungsneutralität auch im Rahmen eines Dividendenfreistellungsverfahrens herstellen. Damit wären allerdings beträchtliche Steuerausfälle verbunden, da kein Steuerzugriff auf Dividenden möglich wäre. Die fiskalischen Einbußen liefern auch eine Erklärung dafür, warum das Dividendenfreistellungsverfahren lediglich in zwei kleinen Mitgliedstaaten mit geringen Auslandsverflechtungen angewandt wird.

⁴⁸ Vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Unternehmensbesteuerung, 2000, S. 17, 52.

⁴⁹ Vgl. Terra, B.J.M./Wattel, P.J., European Tax Law, 2012, S. 215ff.

⁵⁰ Vgl. Jacobs, O.H./Spengel, C./Vituscheck, M., RIW 2000, S. 662ff.; Endres, D./Spengel, C./Reister, T., WPg 2007, S. 478ff.

⁵¹ Vgl. OECD, Tax Burdens, 2000, S. 18f.

⁵² Vgl. Sachverständigenrat/MPI/ZEW, Unternehmenssteuerreform, 2006.